

**3593/AB XXI.GP**

---

**BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

**Eingelangt am: 10.05.2002**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gradwohl, Kolleginnen und Kollegen vom 15. März 2002, Nr. 3618/J, betreffend Ergebnisse und Weiterführung der "Flexibilisierungsklausel", böhre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1:**

Die Erfahrungen der ersten beiden Projektjahre haben zu Leistungsverbesserungen, Budgeteinsparungen und verstärkter Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse aus diesem Pilotprojekt kann gesagt werden, dass die Einführung der Flexibilisierungsklausel essenzieller Bestandteil einer konsequenten Umsetzung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist.

**Zu Frage 2:**

Beide Dienststellen haben sowohl im Jahr 2000 als auch im Jahr 2001 den laut Verordnung vorgegebenen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben verbessert und den jährlichen

positiven Unterschiedsbetrag erhöht. Die positiven Unterschiedsbeträge hat das Bundesministerium für Finanzen einer Rücklage zugeführt. Gemäß § 10 der Verordnung stehen 33 v.H. des positiven Unterschiedsbetrages für Belohnungen und Leistungsprämien an die am Erfolg beteiligten Bediensteten und für die Fortbildung der Bediensteten zur Verfügung.

Die laut Verordnung vereinbarten Leistungsziele wurden sowohl im Jahr 2000 als auch 2001 erreicht bzw. überschritten.

Ich darf jedoch darauf hinweisen, dass aufgrund personeller Maßnahmen die Kostensenkung nicht im gesamten Ausmaß auf die Einführung der "Flexibilisierungsklausel" zurückzuführen ist, da Personal von einer an der Flexibilisierungsklausel teilnehmenden Organisationseinheit in das Ressort transferiert wurde.

#### Zu Frage 3:

Die Erfahrungen aus der Flexibilisierungsklausel wurden im Bericht über das Pilotprojekt Flexibilisierungsklausel, der in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Bergbauernfragen und dem Bundesamt für Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport erstellt wurde, zusammengefasst.

Das Projekt Flexibilisierungsklausel des Bundesamtes für Wasserwirtschaft wurde auch im Bericht über das Verwaltungsinnovationsprogramm veröffentlicht.

Aufgrund der positiven Erfahrungen dieses Projektes werden weitere Reformschritte im Haushaltsgesetz gesetzt. Veröffentlichungen betreffend die Flexibilisierungsklausel sind auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersichtlich (Jahresbilanzen 2001).

#### Zu Frage 4:

Ich werde mich dafür einsetzen, dass das Verwaltungsreformprojekt "Flexibilisierungsklausel" unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben der Reorganisation der nachgeordneten Dienststellen weitergeführt wird.

In Bezug auf das Verwaltungsreformprojekt darf darauf verwiesen werden, dass § 17 a BHG dahingehend geändert werden sollte, dass das jeweils haushaltsleitende Organ ermächtigt wird, die Entscheidung, welche Organisationseinheit an dem Projekt "Flexibilisierungsklausel" teilnimmt, zu treffen.

Weiters wäre § 17a Abs. 3 BHG dahingehend zu ergänzen, dass der Bundesminister für Finanzen das haushaltsleitende Organ zu überplanmäßigen Ausgaben bei der entsprechenden "flexibilisierten" Organisationseinheit ermächtigt. Dies auch deshalb, da das haushaltsleitende Organ gemäß § 17a Abs. 5 auch die Folgen eines nicht erreichten Flexibilisierungszieles zu tragen hat.

Über die Verwendung des positiven Unterschiedsbetrages gemäß § 17a Abs. 5 BHG sollte die Entscheidung dem haushaltsleitenden Organ obliegen.